

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen für Feuerschutzvorhänge

Einleitung

Seit Mai 2011 werden vom DIBt allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen für ein neues Zulassungsgebiet "Feuerschutzvorhänge" erteilt. Bislang wurden diese Bauprodukte grundsätzlich nur im Rahmen von Zustimmungen im Einzelfall verwendbar gemacht. Nachdem nun die Voraussetzungen für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassungen für o. g. Bauprodukte unter Beteiligung des Grundsatzausschusses 1 des DIBt (GA 1), des Sachverständigenausschusses "Brandverhalten von Bauteilen" und der Projektgruppe Brandschutz der Fachkommission Bauaufsicht abgestimmt sind, können Zulassungen ab sofort erteilt werden bzw. sind bereits erste Zulassungen erteilt worden. Da die momentan zugelassenen Feuerschutzvorhänge nicht im vollen Umfang die bauordnungsrechtlichen Anforderungen an Feuerschutzabschlüsse erfüllen, waren Beratungen und Abstimmungen mit den o. g. Gremien zwingend erforderlich. Die Zulassungen enthalten daher entsprechende Einschränkungen für die Verwendung dieser Produkte.

Die nachfolgenden Erläuterungen sollen aufgrund erster Rückfragen diesen Sachverhalt verdeutlichen und ggf. der Praxis eine Hilfestellung für die Einsatzmöglichkeiten von Feuerschutzvorhängen in Gebäuden und bauliche Anlagen geben.

Aufbau von Feuerschutzvorhängen

Bei Feuerschutzvorhängen handelt es sich um Bauprodukte bzw. Bausätze, die in der Regel aus den Komponenten Gewebe, Wickeleinrichtungen, seitlichen Führungsschienen, Bodenleiste, elektrischem Antrieb, Feststellanlage und Befestigungsmitteln bestehen. Die Abmessungen der Vorhänge können je nach Hersteller variieren, typische Abmessungen liegen momentan zwischen 1000 mm bis 6000 mm für die Breite und zwischen 2000 mm bis 5000 mm für die Höhe.

Leistungsmerkmale

Feuerschutzvorhänge verhindern den Flammen- und Brandgasdurchtritt über eine bestimmte Zeitdauer (z. B. 90 Minuten). Sie verhindern nicht den Durchtritt von Wärme! Auf der dem Feuer abgekehrten Seite (Kaltseite) kann im Bereich des Vorhanges ein Entzünden brennbarer Baustoffe daher nicht ausgeschlossen werden. Mit anderen Worten, Feuerschutzvorhänge schließen lediglich eine Öffnung ab, die maximal zulässigen Oberflächentemperaturen nach den Prüfverfahren DIN 4102-5 oder DIN EN 1634-1 werden – im Gegensatz zu Feuerschutzabschlüssen mit T-Klassifizierungen nach DIN 4102-5 bzw. Klassifizierungen nach DIN EN 13501-2 - von den Vorhängen momentan noch überschritten. Somit kann der Durchtritt von Wärme – in Abhängigkeit der jeweiligen Einbausituationen – neben der oben genannten Problematik des möglichen Endzündens brennbarer Baustoffe auch zu Behinderungen bei der Flucht und Rettung von Personen führen.

Feuerschutzvorhänge gelten im bauaufsichtlichen Sinne als selbstschließend, sofern sie die Anforderungen zum Nachweis der Dauerefunktion (hier 10.000 Zyklen) erfüllen.

Sie sind mit geeigneten, d. h. dafür zugelassenen Feststellanlagen auszuführen (genauere Details sind in den Zulassungen enthalten, siehe auch Homepage des DIBt, www.dibt.de)

Nicht nachgewiesen und nicht Gegenstand der Zulassungen sind die Leistungsmerkmale

- dichtschießend
- rauchdicht
- Stoßsicherheit gegenüber einstürzenden oder umfallenden Trümmerteilen, Bauteilen oder Gegenständen
- Verhalten bei Druckverhältnisse, die von denen nach DIN 4102-5 und DIN EN 1634-2 abweichen.

Anwendungsbereiche

Feuerschutzvorhänge werden zurzeit nur für die Verwendung im Innenbereich von Gebäuden und baulichen Anlagen (Einwirkungen, z. B. durch Windlasten sind nicht nachgewiesen) zugelassen.

Feuerschutzvorhänge dürfen nicht in Rettungswegen verwendet werden.

Aneinanderreihungen von Feuerschutzvorhängen sind nicht zulässig.

Für Feuerschutzvorhänge gilt eine vertikale Anordnung (Einbaulage zwischen 80° und 90°) zum Einbau in verschieden dicke Wände, z. B. aus Mauerwerk oder Beton (genauere Details sind in den Zulassungen enthalten).

Bauordnungsrechtliche Anforderungen

Zur Einhaltung der allgemeinen Anforderungen zum Brandschutz, nämlich bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind, müssen Anforderungen an den Verschluss von notwendigen Öffnungen in raumabschließenden Bauteilen gestellt werden.

Für Gebäude, die keine Sonderbauten sind, werden in den Landesbauordnungen – auf der Grundlage der Musterbauordnung – Fassung November 2002, zuletzt geändert im Oktober 2008 - für Öffnungen in Trennwänden und inneren Brandwänden Abschlüsse gefordert, die feuerhemmend bzw. feuerbeständig, dicht- und selbstschließend sind. Öffnungen sind nur zulässig, wenn sie auf für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind. Diese Beschränkung ist notwendig, da jede Öffnung in den raumabschließenden Wänden eine Schwachstelle darstellt.

Öffnungen in den Wänden notwendiger Treppenräume müssen mit Abschlüssen geschlossen werden, die entweder dicht- und selbstschließend oder rauchdicht und selbstschließend oder feuerhemmend, dicht- und selbstschließend sein müssen. Die zulässige Breite dieser Abschlüsse ist begrenzt, um die Schwächung der Treppenraumwände durch Öffnungen, die raumhoch möglich sind, auf ein hinnehmbares Maß zu begrenzen.

Für Sonderbauten werden in den einschlägigen Verordnungen oder Richtlinien Anforderungen an den Verschluss von notwendigen Öffnungen in raumabschließenden Bauteilen gestellt.

Um die bauaufsichtlichen Anforderungen an die Verschlüsse von Öffnungen zu erfüllen, müssen geeignete Bauprodukte ausgewählt werden. Das Leistungsvermögen dieser Bauprodukte ist aus ihrer Kennzeichnung durch Angabe einer entsprechenden Klasse zu ersehen. Die Zuordnung der bauaufsichtlichen Anforderungen zu den deutschen Klassen nach DIN 4102-2 und den europäischen Klassen nach DIN EN 13501-2 erfolgt in der Bauregelliste A Teil 1, Anlage 0.1. Ein Feuerschutz-

abschluss, der feuerhemmend bzw. feuerbeständig gefordert ist, muss im Wesentlichen bei Brandbeanspruchung über eine bestimmte Zeitdauer (30 Minuten für feuerhemmend, 90 Minuten für feuerbeständig) den Verschluss der Öffnung sicherstellen und unter Berücksichtigung des Wärmedämmkriteriums dürfen die maximal zulässigen Oberflächentemperaturen auf der dem Feuer abgekehrten Seite nicht überschritten werden (siehe DIN 4102-5 bzw. DIN EN 1634-1).

Die zurzeit zugelassenen Feuerschutzvorhänge erfüllen diese bauordnungsrechtlichen Anforderungen nicht voll umfänglich.

Beschränkungen der Anwendungsbereiche in den Zulassungen

Aufgrund vorgenannter bauordnungsrechtlicher Anforderungen an Abschlüsse für Öffnungen in Wänden müssen die Anwendungsbereiche für Feuerschutzvorhänge im Zulassungsverfahren beschränkt und genau beschrieben werden. Sowohl die Vorgehensweise als auch die inhaltliche Umsetzung in den Zulassungen wurde mit dem Grundsatzausschuss des DIBt (GA 1), dem zuständigen Sachverständigenausschuss und der Projektgruppe Brandschutz der Fachkommission Bauaufsicht der Bauministerkonferenz abgestimmt.

Die Beschränkungen betreffen im Einzelnen

- keine Verwendung in Rettungswegen,

und im Allgemeinen

- die Abweichung von bauaufsichtlichen Vorschriften,

da die Vorhänge derzeit nicht die Anforderungen an die Wärmedämmeigenschaften (Temperaturkriterium auf der dem Feuer abgekehrten Seite) erfüllen.

Über die Zulässigkeit der Verwendung von Feuerschutzvorhängen, insbesondere hinsichtlich ihrer Anordnung und Größe, hat daher die zuständige Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage des Brandschutznachweises in jedem Verwendungsfall zu entscheiden, ggf. muss sie eine Abweichung von bauordnungsrechtlichen Anforderungen zulassen. Im Rahmen dieser Entscheidung ist insbesondere zu prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen auf Anforderungen an einen Feuerschutzabschluss verzichtet werden kann.

Zusammenfassung

Feuerschutzvorhänge können ab sofort zugelassen werden. Die Zulassungen regeln unter anderem die Eigenschaften und Leistungsmerkmale dieser Vorhänge. Feuerschutzvorhänge erfüllen nicht die bauaufsichtlichen Anforderungen, die an Feuerschutzabschlüsse gestellt werden; es sind keine Feuerschutzabschlüsse, sie weichen von den Anforderungen ab und können deshalb auch nicht wie Feuerschutzabschlüsse klassifiziert werden. Über die Zulässigkeit ihrer Verwendung hat die zuständige Bauaufsichtsbehörde zu entscheiden.

Verfasser:

Dipl.-Ing. Klaus-Dieter Wathling, Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Oberste Bauaufsicht, Berlin. Obmann des DIBt-Sachverständigenausschusses "SVA-A Brandverhalten von Bauteilen".

Prof. Dipl.-Ing. Gunter Hoppe, Abteilungsleiter im DIBt